

Schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion

Hier: Anfrage bezüglich der „Attraktivierung des Rathausplatzes – Zukunft des Brunnens“

Fragen:

1. Wann endet die Förderbindung für das Bauwerk?
2. Welche finanziellen Mittel sind zurückzuzahlen, wenn ein vorzeitiger Abriss des Brunnens erfolgen sollte? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre bis zum Ende der Förderbindung)
3. Welche Hürden stehen einem vorzeitigen Rückbau vor dem Ende des Förderzeitraums sonst noch entgegen?
4. Können die im Boden des Rathausplatzes vorhandenen baulichen Anlagen (insbesondere Wasserleitungen) als Basis z.B. für einen Wasserspielplatz weiterverwendet werden?

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zu 1.:

Die Zweckbindungsfrist für die gesamte Umgestaltung des Rathausumfeldes und somit auch des Brunnens endet zum 31.12.2031.

Zu 2.:

Ausgehend von einer anteiligen Rückforderung entstehen folgende Rückzahlungsverpflichtungen:

Der Brunnen wurde als künstlerische Gestaltung anerkannt, welches zu einer Erhöhung des Fördersatzes um 15 % führte. Bei der Beseitigung der künstlerischen Gestaltungsmaßnahme, wäre die Zuwendung in Höhe von 182.101,21 €, anteilig der nicht eingehaltenen Zweckbestimmungsdauer, zurückzuzahlen. Bedeutet, dass sich die Rückforderung hierfür aktuell auf knapp 50.100 € beläuft. Ende 2026 liegt die Rückforderung bei 45.525,30 und reduziert sich um 9.105,06 € pro Jahr.

Zusätzliche wurde jeder Quadratmeter umgestalteter Fläche mit 76,76 € gefördert. Zu den vorgenannten 50.100 € kommen somit für jeden Quadratmeter Fläche, der beim Rückbau und bei der Neugestaltung verändert wird, aktuell 21,11 € hinzu (Ende 2026 noch 19,19 €). Der Betrag pro Quadratmeter reduziert sich pro Jahr um 3,84 €.

Zu 3.:

Unabhängig vom Förderzeitraum ist bei einer Umgestaltung der Fläche bzw. Veränderung der ursprünglichen Planung das Planungsbüro zu beteiligen.

Seitens STL werden -abgesehen von der Finanzierung- keine weiteren Hürden gesehen.

Zu 4.:

Im Bereich der Wasserschale befindet sich eine Brunnenstube, die über eine Wasserleitung der Dimension PE 32 aus dem Rathaus versorgt wird. Grundsätzlich kann die bauliche Anlage somit auch für andere Zwecke genutzt werden, wie zum Beispiel für einen Wasserspielplatz. Zu prüfen wäre aber in jedem Fall, ob die vorhandene Leitung für die gewünschte Nutzung ausreichen dimensioniert ist.

gez. Sabrina Bräucker